

Amtliche Abkürzung: GS-EWSM
Ausfertigungsdatum 16.04.2014
Gültig ab: 01.01.2013

Fundstelle: Amtsblatt Nr. 5 vom 02.05.2014

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für den Ortsteil Masserberg (GS-EWSM) vom 16.04.2014

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Gemeinde Masserberg nachfolgende Satzung.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Masserberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für den Ortsteil Masserberg (Grundgebühren und Einleitungsgebühren).
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für den Ortsteil Masserberg sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstückanschlusses, der nicht nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung für den Ortsteil Masserberg – EWSM – Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, sind der Gemeinde Masserberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme, Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 4 Grundgebühren

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis $5 \text{ m}^3/\text{h} = 120 \text{ €}$.

§ 5 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt

a) ab dem 01.01.2013 4,74 € pro m^3 Abwasser

b) ab dem 01.01.2014 4,51 € pro m^3 Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten sowie zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen Wassermengen, welche durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln sind, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch einen geeichten Wasserzähler.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht oder nicht richtig angibt.

§ 6 Gebührensuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von häuslichem Abwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde Masserberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren (vgl. Grundgebühren und Einleitungsgebühren) werden jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Masserberg die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Masserberg, die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Die Festlegung in § 5 Abs. 1 Buchstabe b) tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für den Ortsteil Masserberg (GS-EWSM) vom 27.08.2012 rückwirkend zum 01.01.2013 außer Kraft.

Masserberg, den 16.04.2014
Gemeinde Masserberg

gez. Friedel Hablitzel
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Masserberg gelten gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.